



SATZUNG
der
BERGHEIMER GEORGSPFADFINDER
eingetragener Verein (e.V.)

Rechtsträger
der
DEUTSCHEN PFADFINDERSCHAFT SANKT GEORG; STAMM CHRISTUS-KÖNIG
Rheinhausen-Bergheim in Duisburg

§1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen BERGHEIMER GEORGSPFADFINDER mit dem Zusatz eingetragener Verein (e.V.).
2. Er hat den Sitz in Duisburg-Rheinhausen und wurde am 22. Oktober 1975 errichtet
3. Der Verein ist seit dem 17.11.1975 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Duisburg unter der Nummer VR 2096 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 – Wesen und Zweck

1. Der Verein BERGHEIMER GEORGSPFADFINDER e.V. widmet sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung junger Menschen sowie der Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung, die Verwaltung und die Erhaltung der für die Erziehungs- und Bildungsaufgaben der DPSG Stamm Christus-König Rheinhausen-Bergheim notwendigen finanziellen und materiellen Mittel.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Er ist Rechtsträger der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG), Stamm Christus-König, Rheinhausen-Bergheim. Der Verein ist dabei Rechtsträger aller Stellen, Einrichtungen und Unternehmungen des Stammes Christus-König, Rheinhausen-Bergheim der DPSG.
5. Das Vereinsvermögen darf nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 – Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder volljährige Angehörige der DPSG Stamm Christus-König Rheinhausen-Bergheim in Duisburg verwenden.
2. Ferner können Nichtmitglieder der DPSG dem Verein beitreten, jedoch darf die Gesamtzahl dieser Mitglieder 50% der Mitglieder des Vereins nicht übersteigen.
3. Der Verein soll nicht weniger als sieben und nicht mehr als fünfundzwanzig Mitglieder umfassen.



4. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch die Wahl der Stammesversammlung. Sie wird wirksam mit der Annahme der Wahl durch den Gewählten (Wiederwahl ist möglich). Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
5. Die Wahl gilt für einen Zeitraum von drei Jahren.
6. Der Stammesvorsitzende sowie sein Stellvertreter und der Stammeskurat der DPSG Stamm Christus-König, Rheinhausen-Bergheim in Duisburg sind für die Dauer ihres Amtes geborene Mitglieder des Vereins. Die Begrenzung der Mitglieder (vergl. Ziff. 3) bleibt davon unberührt.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Belange des Vereins einzusetzen.
8. Mitgliedsbeiträge von Vereinsmitgliedern werden nicht erhoben. Der Verein verwaltet lediglich die Mitgliedsbeiträge der Stammesmitglieder. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Stammesversammlung der DPSG Stamm Christus-König und der Bundesversammlung der DPSG beschlossen. Kapitalanteile oder Sacheinlagen von den Mitgliedern werden nicht entgegengenommen. Die Mitglieder haben keine Rechte am Vereinsvermögen.
9. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Ausscheiden aus der DPSG (ausgenommen Mitglieder nach Ziff. 2), durch Ablauf der dreijährigen Wahlperiode, durch Austritt aus dem Verein, der dem Vorstand schriftlich zu erklären ist.
10. Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein beharrlich und schuldhaft nicht nachkommen oder gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung förmlich ausgeschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine Ausschließung der Mitglieder des Vorstandes ist nicht zulässig.

§4 – Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Die Beschlussfassung in den Organen erfolgt mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung. Die Mitglieder dürfen nicht bei Beschlüssen mitwirken, die sie selbst betreffen. Das gilt nicht für Wahlen.

§5 – Der Vorstand

1. Dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören zwei beschließende Vereinsmitglieder an. Dieser sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Die Geschäftsführung und Schriftführung des Vereins liegen beim Vorstand.
2. Jedes Vorstandsmitglied vertritt allein. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben.
3. Der Stammesvorsitzende der DPSG, Stamm Christus-König, Rheinhausen-Bergheim in Duisburg und sein Stellvertreter sind kraft Amtes 1. und 2. Vorsitzender.
4. Der Vorstand hat für eine ordnungsgemäße Führung der Geschäftsbücher zu sorgen und diese einmal jährlich von zweien von der Mitgliederversammlung gewählten Prüfern prüfen zu lassen.
5. Der Vorstand leitet den Verein. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Die Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Beschlüsse des Vorstandes sind aufzuzeichnen.



§6 – Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Die Mitgliederversammlung tritt zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Vereins es unter Angabe der Gründe verlangen.
2. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Entgegennahme des Vorstandberichtes über die Vereinstätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr,
 - b) die Entgegennahme des Kassenprüfberichtes und die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Beschlussfassung über die Finanzplanung sowie
 - d) die Behandlung weiterer, ihr vom Vorstand vorgelegten Beratungsgegenstände und der Anträge aus der Mitgliederversammlung.
3. Der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Zuständigkeit die Behandlung der Beratungsgegenstände, welche ihre Einberufung begründet. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann zudem andere Beratungsgegenstände im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Zuständigkeit behandeln.
4. Die Versammlungen werden durch den 1. Vorsitzenden mit Angabe der Tagesordnung 14 Tage vor Beginn schriftlich einberufen. Die Versendung der Einladung als E-Mail gilt als schriftliche Einladung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Über Anträge auf Ergänzung oder Veränderung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden bzw. sie kann vom 1. Vorsitzenden an ein beliebiges Vereinsmitglied delegiert werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Vorstandsmitglied sowie die Hälfte der weiteren Mitglieder des Vereins anwesend sind.
7. Im Falle der Beschluss Unfähigkeit ist eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung ordnungsgemäß einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen wurde.
8. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Davon unberührt bleibt §7 Ziffern 1 bis 3.
9. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist, und von dem je ein Exemplar den Mitgliedern digital oder schriftlich ausgehändigt wird. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.



§7 – Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Die Beschlussfassung über die Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins obliegt der Mitgliederversammlung.
2. Den Antrag können der Vorstand oder $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Vereins stellen. Der Antrag ist schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzubringen und in die Tagesordnung aufzunehmen.
3. Der Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins. Der Beschluss über die Änderung des Vereinszieles oder eine Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vereins. Zur Wirksamkeit des Beschlusses über die Auflösung des Vereins ist außerdem die Zustimmung der Stammesversammlung der DPSG Stamm Christus-König, Rheinhausen-Bergheim in Duisburg erforderlich. Verweigert die Stammesversammlung die Zustimmung, so entscheidet der Bezirksvorstand der DPSG Bezirk Süd-Niederrhein oder der Diözesanvorstand der DPSG Diözesanverband Münster.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen an die DPSG, Bezirk Süd-Niederrhein, die es einer den Vereinszwecken dienenden Weise verwaltet.
5. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§8 – Schlussbestimmungen.

1. Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem gleichen Tag verliert die bisherige Vereinssatzung ihre Gültigkeit.
2. Die Mitgliederversammlung hat die vorstehende Satzung am 29.10.2021 genehmigt.

Duisburg, 29.10.2021